



Wichtig zu wissen für Ihre Steuererklärung 2019

> Geldspielgewinne

Seit dem 1. Januar 2019 sind neben den Gewinnen in schweizerischen Spielbanken auch solche aus «Kleinspielen» steuerfrei. Gewinne aus «Grossspielen» und Gewinne in schweizerischen Online-Spielbanken sind bis zu einem Betrag von 1 Million Franken steuerfrei. Gewinne aus nicht bewilligten Spielen und Gewinne aus ausländischen Spielen (inkl. Onlinespiele bei ausländischen Anbietern) sind weiterhin vollumfänglich steuerbar. Alle Gewinne aus Lotterien, Glücksspielen oder Geschicklichkeitsspielen sind in der Steuererklärung zu deklarieren, auch die steuerfreien Gewinne.

Detaillierte Informationen und Erklärungen finden Sie unter www.be.ch/taxinfo > im Feld «Suchen» den Begriff «Geldspielgewinne» eingeben.

> Photovoltaikanlagen

Im Zusammenhang mit der Besteuerung von Photovoltaikanlagen liegen neue Bundesgerichtsentscheide vor. Sind Sie Inhaber von solchen Anlagen, lohnt sich ein Blick auf unseren Beitrag im TaxInfo, den wir laufend aktualisieren.

www.be.ch/taxinfo > im Feld «Suchen» den Begriff «Photovoltaikanlagen» eingeben.

> Liegenschaftskosten: Ausblick 2020

Die Kosten für Energiesparmassnahmen sind steuerlich abziehbar. Ab dem Steuerjahr 2020 können Kosten, die das aktuelle Einkommen überschreiten, auf zwei Folgeperioden übertragen werden. Die Neuerung soll dafür sorgen, dass sämtliche Kosten für Energiesparmassnahmen abgezogen werden können. Neu ist ausserdem, dass zu den Energiesparmassnahmen künftig auch die Kosten für einen Rückbau der Liegenschaft zählen, sofern der Rückbau im Hinblick auf einen Ersatzneubau erfolgt.

Details dazu entnehmen Sie dem **Merkblatt 5** unter www.taxme.ch

einloggen
eingeben
elektronisch
einreichen
www.taxme.ch

> Wegleitung 2019

Die **Wegleitung für natürliche Personen, selbstständig Erwerbstätige und Landwirte** für das Steuerjahr 2019 ist neu als **eigenständige Website** aufgebaut. Die Navigation entspricht derjenigen in TaxMe-Online/BE-Login. Wenn Sie Ihre Steuererklärung online ausfüllen, finden Sie die passenden und hilfreichen Informationen direkt beim Anklicken der «i»-Symbole.

Füllen Sie Ihre Steuererklärung auf Papier aus? Unter www.taxme.ch ist derselbe Inhalt als PDF-Datei abrufbar.

> Formulare

Füllen Sie die Steuererklärung auf Papier aus? Bringen Sie bitte keine Notizen auf den Formularen an. Nehmen Sie für ergänzende Angaben ein **neutrales Blatt** und vermerken Sie darauf Ihren **Namen** und die **ZPV-Nummer**. Bitte pro Blatt nur eine Seite beschreiben!

Haben Sie im Vorjahr die Steuererklärung mit **TaxMe-Offline** oder **Dr. Tax** (Programm eines privaten Anbieters) ausgefüllt und **Kinder, Liegenschaften oder Beteiligungen** (z. B. Miteigentum, Erbengemeinschaft) deklariert? Dann sind wiederum **dieselben Formulare mit den entsprechenden Einträgen** beigelegt.

Für das **Ausfüllen mit dem Computer** benötigen Sie **keine weiteren Papierformulare**.

Benutzen Sie bereits **TaxMe-Online**? Dann sind alle notwendigen Einträge im Programm **vorerfasst**.

> Neue Telefonzeiten



Seit 1. Januar 2020 hat die **Infolinie +41 31 633 60 01** der Steuerverwaltung des Kantons Bern veränderte Ansprechzeiten und ist jetzt jeden Mittag für Sie da:

Montag, Mittwoch und Freitag
von 8 bis 13 Uhr
Dienstag und Donnerstag
von 12 bis 16.30 Uhr

Wichtig: Die Schalter an den fünf Standorten Bern, Thun, Biel, Burgdorf und Moutier sind für die Kunden unverändert geöffnet:
Täglich von 8 bis 12 und von 13 bis 16.30 Uhr.

Für technische Unterstützung während des Online-Ausfüllens der Steuererklärung und für Fragen zum Kantonsportal BE-Login ist der TaxMe-Support täglich morgens und nachmittags via Kontakt im BE-Login-Portal erreichbar.

> Haben Sie gespendet?

Spenden an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz sind steuerlich abziehbar. Dies jedoch nur, wenn die Institutionen hinsichtlich der öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke steuerbefreit sind oder wenn es sich um Spenden an Bund, Kanton oder Gemeinden handelt. Sie müssen **jede Spende einzeln und detailliert** in der Steuererklärung angeben; abziehbar sind maximal 20 % des Reineinkommens.

Infos im TaxInfo: www.be.ch/taxinfo > Im Feld «Suchen» den Begriff «Vergabungsabzug» eingeben.
Das Verzeichnis der steuerbefreiten Institutionen wird regelmässig aktualisiert.

> Strafflose Selbstanzeige

Haben Sie beim Ausfüllen der Steuererklärung in der Vergangenheit Einkommen, ein Bankkonto oder andere Vermögenswerte nicht oder nur teilweise angegeben? Dann deklarieren Sie die entsprechenden Werte nun vollständig in der Steuererklärung. Weisen Sie in einem **separaten Schreiben** ausdrücklich auf die bisher fehlende Deklaration und Ihr **Begehren nach Straffreiheit** hin und legen Sie sachdienliche Beweismittel bei. **Eine strafflose Selbstanzeige kann nur einmal im Leben gemacht werden.**

Beachten Sie aber: Eine strafflose Selbstanzeige ist nur möglich, solange die Steuerverwaltung nicht bereits anderweitig von der unterbliebenen Deklaration Kenntnis erhalten hat. Seit 1. Januar 2017 ist der **Automatische Informationsaustausch in Steuersachen (AIA)** in Kraft. Der AIA führt dazu, dass der Steuerverwaltung des Kantons Bern jährlich Finanzdaten aus dem Ausland zugestellt werden. Die Steuerverwaltung wird entsprechende Informationen bei der Veranlagung berücksichtigen und für vergangene Steuerperioden, die zu tief veranlagt wurden, Nach- und Strafsteuerverfahren eröffnen.

Mehr zum Thema: www.taxme.ch

Die Steuerverwaltung live

Am **Mittwoch, 4. März 2020 um 12.15 Uhr** (Deutsch) und um 18.00 Uhr (Französisch) werden Experten der Steuerverwaltung in einem Webcast das Ausfüllen der Steuererklärung 2019 erklären. Sie können auch direkt Ihre Fragen stellen.

Gehen Sie zum erwähnten Zeitpunkt auf unsere Internetseite www.taxme.ch und folgen Sie der Anleitung.

> Zahlungen für 2020

Wenn Sie im 2019 Vorauszahlungen geleistet haben, erhalten Sie anfangs 2020 automatisch einen **neuen Einzahlungsschein mit neuer Referenznummer**. Es ist wichtig, dass Sie bei Ihren Vorauszahlungen im 2020 diese Referenznummer verwenden. Nur so können wir Ihre Zahlungen dem richtigen Steuerjahr zuordnen.

Der Vorauszahlungszins beträgt 0 %.
Mehr zu den Vorauszahlungen: www.taxme.ch

Der Vergütungszins für Kantons- und Gemeindesteuern beläuft sich auf 0.5 %. Der Verzugszins bleibt unverändert bei 3 %.

Wartungsfenster

Damit das Programm stets aktuell ist, müssen von Zeit zu Zeit Wartungen vorgenommen werden.

Am **Freitag, 7. Februar** und am **Samstag, 8. Februar 2020** sowie am **Sonntag, 23. Februar 2020** sind Wartungsfenster geplant. An diesen Tagen können Sie Ihre Steuererklärung nicht ausfüllen.



Neuerungen im TaxMe-Online mit BE-Login ab Januar 2020

- **Der Beleg-Upload wurde erweitert**
Zusätzliche erforderliche Belege können während dem Ausfüllen direkt online eingereicht werden. Beim Ausfüllen im TaxMe-Online mit BE-Login wird Ihnen angezeigt, welchen Beleg Sie einreichen müssen. Wählen Sie das verlangte Dokument über die Dateiablage Ihres Computers aus oder fotografieren Sie es via Smartphone.
- **Der eSteuerauszug wurde eingeführt**
Bankkunden können einen eSteuerauszug verlangen und direkt in die Steuererklärung hochladen. Die importierten Daten erscheinen automatisch im Wertschriftenverzeichnis. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Bank nach dem eSteuerauszug.

Jederzeit und von überall her **im TaxMe-Online mit BE-Login ...**

- ... die Steuererklärung **vollständig elektronisch freigeben** und einreichen. Das Ausdrucken, Unterschreiben und Einsenden der Freigabequittung per Post entfällt. Mit der elektronischen Freigabe gilt die Steuererklärung als eingereicht.
- ... den **aktuellen Stand** der Rechnungen, Veranlagungen sowie Zahlungen **abfragen**. Sie können jederzeit prüfen, ob und wie viele Vorauszahlungen Sie geleistet haben oder ob Sie noch offene Rechnungen haben.
- ... **Einzahlungsscheine bestellen**. Sie möchten gerne Vorauszahlungen leisten? Dann bestellen Sie ganz einfach Ihre Einzahlungsscheine im TaxMe-Online mit BE-Login.
- ... **Einsprachen online einreichen**. Auch Einsprachen können Sie im TaxMe-Online mit BE-Login elektronisch einreichen.



- **Neue Erklär-Videos zeigen** Ihnen, wie es funktioniert.
- **Sofortregistrierung** für TaxMe-Online mit BE-Login

www.taxme.ch

Füllen Sie die Steuererklärung für Dritte aus?

BE-Login für Treuhänder und Vertreter bietet die richtige Unterstützung für das Ausfüllen von Steuererklärungen für Kunden und Dritte.

Der Leitfaden dazu:

www.taxme.ch

> in der Suche «Vertreter» eingeben.

Abzüge 2019 auf einen Blick

Die folgenden Abzüge können Sie geltend machen. Die Abzüge werden bei Ihrer Steuerberechnung berücksichtigt, wenn Sie die Voraussetzungen dafür erfüllen. In Ihrer Veranlagungsverfügung wird ersichtlich sein, in welchem Umfang die Abzüge gewährt wurden.

Ziffer ¹	Abzüge	Kanton		Bund
		Einkommen in CHF	Vermögen in CHF	Einkommen in CHF
	Allgemeiner Abzug ²	5'200.–	–	–
	Abzug für Verheiratete ²	5'200.–	18'000.–	2'600.–
1.1	Säule 3a mit Pensionskasse (2. Säule)	bis 6'826.–	–	bis 6'826.–
	ohne Pensionskasse (2. Säule)	bis 34'128.–	–	bis 34'128.–
1.2	Abzug für Alleinstehende mit eigenem Haushalt	2'400.–	–	–
	Zusätzlich je Kind	1'200.–	–	–
2.1	Zweiverdienerabzug ²	2% des Gesamteinkommens, max. 9'300.–	–	50% des niedrigeren Einkommens, mind. 8'100.– max. 13'400.–
2.1	Kinderabzug	je Kind 8'000.–	18'000.–	6'500.–
2.1	Abzug der Kosten für Kinderdrittbetreuung	je Kind bis 8'000.–	–	bis 10'100.–
2.1	Abzug für auswärtige Ausbildung	je Kind bis 6'200.–	–	–
4.2	Versicherungsabzug: Verheiratete			
	mit Pensionskasse oder Säule 3a	4'800.–	–	bis 3'500.–
	ohne Pensionskasse oder Säule 3a	bis 7'000.–	–	bis 5'250.–
	je Kind	700.–	–	700.–
	je unterstützungsbedürftige Person	–	–	700.–
	Alleinstehende			
	mit Pensionskasse oder Säule 3a	2'400.–	–	bis 1'700.–
	ohne Pensionskasse oder Säule 3a	bis 3'500.–	–	bis 2'550.–
	je Kind	700.–	–	700.–
	je unterstützungsbedürftige Person	–	–	700.–
4.4	Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien	bis 5'200.–	–	bis 10'100.–
5.2	Unterstützungsabzug	4'600.–	–	6'500.–
5.3	Vergabungen	mind. 100.– max. 20% des Reineinkommens	–	mind. 100.– max. 20% des Reineinkommens
5.4	Selbst getragene Krankheits- und Unfallkosten	soweit 5% des Reineinkommens übersteigend	–	soweit 5% des Reineinkommens übersteigend
6.1	Fahrkosten	max. 6'700.–	–	max. 3'000.–
	Fahrrad, E-Bike, Motorfahrrad und Motorrad mit gelbem Kontrollschild	700.–	–	700.–
	Auto	–.70 je km	–	–.70 je km
	Motorrad mit weissem Kontrollschild	–.40 je km	–	–.40 je km
6.2	Auswärtige Verpflegung:			
	pro Tag	15.–	–	15.–
	pro Jahr	3'200.–	–	3'200.–
	pro Tag (mit Verbilligung)	7.50	–	7.50
	pro Jahr (mit Verbilligung)	1'600.–	–	1'600.–
6.3	Verpflegungskosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt:			
	pro Tag	30.–	–	30.–
	pro Jahr	6'400.–	–	6'400.–
	pro Tag (mit Verbilligung)	22.50	–	22.50
	pro Jahr (mit Verbilligung)	4'800.–	–	4'800.–
6.4	Übrige Berufskosten	3%, des Nettolohns, mind. 2'000.– max. 4'000.–	–	3%, des Nettolohns, mind. 2'000.– max. 4'000.–
6.5	Berufskosten Nebenerwerb	20%, des Nettolohns, mind. 800.– max. 2'400.–	–	20%, des Nettolohns, mind. 800.– max. 2'400.–
6.6	Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten	max. 12'000.–	–	max. 12'000.–
	Abzug für kleine bis mittlere Einkommen²	Abzug		
	Alleinstehende mit anrechenbarem Einkommen bis CHF 15'000.–	1'000.–	–	–
	Verheiratete mit anrechenbarem Einkommen bis CHF 20'000.–	2'000.–	–	–
	Ergänzende Hinweise:			
	– Pro Kind erhöht sich der Abzug um CHF 500			
	– Bei anrechenbarem Einkommen über CHF 15'000 (Alleinstehende) bzw. CHF 20'000 (Verheiratete), reduziert sich der Abzug pro CHF 2'000 Mehreinkommen um CHF 150 (Alleinstehende) bzw. CHF 300 (Verheiratete).			

¹ Unter diesen Ziffern werden die Abzüge in Ihrer Veranlagungsverfügung ausgewiesen.

² Der Abzug wird automatisch gewährt.



Impressum

Steuerverwaltung des Kantons Bern
Brünnenstrasse 66, Postfach, 3001 Bern
www.taxme.ch